

Satzung

des Werbe, Verkehrs- und Verschönerungsvereins Gemünd-Eifel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Werbe-, und Verkehrs- und Verschönerungsverein Gemünd-Eifel e.V."
- (2) Er ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleiden eingetragener Verein mit dem Sitz in Schleiden-Gemünd.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller beteiligten Bevölkerungskreise und das Zusammenwirken aller interessierten Stellen und Organisationen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs sowie zur Werbung für den staatlich anerkannten Kneipp-Kurort Gemünd.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen und Körperschaften. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aufnahmeanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Im Falle seiner Aufnahme erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese muss über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

- b) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen ab sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
- c) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung enthebt nicht von der Einhaltung der Kündigungsfrist sowie eventueller Verbindlichkeiten.
- d) Alle Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschlussverfahren kann betrieben werden, wenn das betreffende Mitglied gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, so auch mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug ist.

§ 4 Beiträge

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Geldmittel sollen durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht werden.

(2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Beirat in einem Turnus von 2 Jahren überprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Die Beiträge sind bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit sie mit ihren Beitragszahlungen nicht länger als 12 Monate in Verzug sind; die Mitglieder genießen ferner alle Vorteile, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der Vorstand im Amt und führt die Geschäfte fort.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Beirat oder die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen sind.

(4) Der Vorsitzende des Vereins – im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter – hat mindestens einmal im Quartal den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

(5) Im Falle ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 16 Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder des Beirats sind

- a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) der Bürgermeister,
 - c) der Geschäftsführer der Touristik Schleidener Tal e.V.,
 - d) der Vorsitzende der Gemeinschaft Gemünder Vereine e.V.,
- Für die Mitglieder b) bis d) ist eine Mitgliedschaft im WVV nicht erforderlich.

(3) Weitere 8 Mitglieder können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in den Beirat gewählt werden.

(4) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand sachkundig zu beraten.

(5) Den Vorsitz des Beirates führt der Vereinsvorsitzende. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Wenn der Vereinsvorstand oder mindestens 8 Mitglieder des Beirates es fordern, ist der Vorsitzende gleichfalls zur Einberufung des Beirates verpflichtet.

(6) Über die Sitzung des Beirates ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aktionskreise

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Aktionskreise einsetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in allen auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen diesbezüglichen Hinweis enthält; solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Soweit $\frac{1}{5}$ der Mitglieder oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung begehrt, ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

(7) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird geheim abgestimmt.

(8) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen; bei Stimmengleichheit im

zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen, das Ergebnis dem Vorstand alsbald mitzuteilen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge nach Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 3 genannten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Schleiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.03.2009 beschlossen und tritt am 19.03.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Vereinssatzung vom 11.07.1961 in der Fassung vom 29.04.1987 aufgehoben.